

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 527/07 B

L 11 R 2086/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 726/05 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. A n d r e s e n und die ehrenamtliche Richterin R o t h - B l e c k w e h l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. November 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 6.11.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Es hat sich insoweit den im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Gutachten von Dr. E. und Dr. K. - angeschlossen; dem Gutachten von Dr. Dr. G. könne hingegen nicht gefolgt werden.
- 2 Nach der Niederschrift über die Berufungsverhandlung hat die anwaltlich vertretene Klägerin neben dem Sachantrag lediglich den Antrag gestellt, hilfsweise die Revision zuzulassen. Ihr Antrag auf Berichtigung der Niederschrift ist ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung dieses Antrags hat sie ausgeführt, sie habe gleich zu Beginn der Berufungsverhandlung den Antrag auf Vernehmung der Dres. S. und V. als sachverständige Zeugen sowie auf Einholung weiterer Gutachten zum Beweis dafür, dass sie, die Klägerin, im Hinblick auf die sich verschärfende Dramatik des Krankheitsgeschehens und insbesondere die diagnostizierte cranicocervicale Myelopathie auf nicht absehbare Zeit außerstande sei, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, "wie zuletzt im Schriftsatz vom 31.10.2007". Der Vorsitzende des Berufungssenats hat den Berichtigungsantrag am 17.3.2008 mit den Begründung abgelehnt, das Protokoll sei hinsichtlich der gestellten Anträge richtig. Der Sachantrag sei maschinenschriftlich vorbereitet und handschriftlich hinsichtlich des gestellten Hilfsantrags auf Zulassung der Revision ergänzt worden. Der Antrag sei vorgelesen und genehmigt worden, was sich ebenfalls aus dem Protokoll ergebe. Ein weiterer förmlicher Hilfsantrag sei von keinem der beiden die Klägerin vertretenden Rechtsanwälte gestellt worden.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil rügt die Klägerin als Verfahrensfehler eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens. Sie habe zu Beginn der mündlichen Verhandlung einen Beweisantrag gestellt, der zu Unrecht nicht protokolliert worden sei. Insoweit sei auch der Beschluss hinsichtlich der Ablehnung der Protokollberichtigung unzutreffend. Zumindest hätte sie das LSG darauf hinweisen müssen, dass der zu Beginn der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag hätte später zu Protokoll wiederholt werden müssen.

II

- 4 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 6.11.2007 ist jedenfalls unbegründet.



- 5 Zwar stellt es einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Ein derartiger Beweisantrag kann jedoch nicht festgestellt werden.
- 6 Denn als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann - bei rechtskundiger Vertretung des Beteiligten, wie hier - nur ein solcher gewertet werden, der entweder im Berufungsurteil erwähnt ist oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es nur hilfsweise - zu Protokoll gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde. Nur ein derartiger Beweisantrag, nicht aber nur eine Beweis Anregung, erfüllt die insoweit maßgebliche Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (*stRspr des BSG; zuletzt ausführlich BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mit umfangreichen weiteren Nachweisen*).
- 7 Diese Voraussetzungen sind im Fall der Klägerin jedoch nicht erfüllt. Sie hat keinen Beweisantrag in diesem Sinn gestellt. Die Klägerin trägt zwar vor, zu Unrecht sei das LSG ihren in der Berufungsbegründung und mit weiteren Schriftsätzen gestellten Beweisanträgen nicht nachgekommen. Das Protokoll gebe den zu Beginn der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag zu Unrecht nicht wieder. Zwar seien ihre Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung zu Wort gekommen und auch sie, die Klägerin, in der mündlichen Berufungsverhandlung persönlich angehört worden. Der Vorsitzende Richter habe dann die Sachanträge zu Protokoll genommen. Noch bevor das Gericht dann die Parteien hinsichtlich der Antragstellung befragt habe, habe es sich zur Beratung zurückgezogen. Aufgrund dieses Vorgehens sei auch die Protokollierung des Beweisantrags unterblieben. Insoweit sei auch der Beschluss hinsichtlich der Ablehnung der Protokollberichtigung unzutreffend.
- 8 Weder die Niederschrift der mündlichen Verhandlung noch das Berufungsurteil geben jedoch einen ordnungsgemäßen Beweisantrag wieder. Das Protokoll enthält vielmehr hinsichtlich des gestellten Sachantrags und des hilfsweise gestellten Antrags auf Zulassung der Revision den Vermerk "v.u.g". Die Klägerin hatte somit ausweislich ihrer Genehmigung der verlesenen, zu Protokoll gestellten Anträge Kenntnis, dass sie nur diese Anträge und keinen Beweisantrag gestellt hatte. Der Protokollberichtigungsantrag der Klägerin wurde abgelehnt.
- 9 Ebenso wenig ist das Gebot des fairen Verfahrens verletzt. Im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs darf das Gericht die Beteiligten nicht mit einer Rechtsauffassung überrumpeln oder sonst unfair behandeln (*BSG vom 6.9.1989 - 9 BV 64/88 - SozR 1500 § 160 Nr 70 S 78; BSG vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 80/06 B*); es darf aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile für den Betroffenen ableiten (*BVerfGE 78, 123, 126 = NJW 1988, 2787*). Die Klägerin trägt insoweit vor, noch bevor das Gericht die Parteien hinsichtlich der Antragstellung befragt habe, habe es sich zur Beratung zurückgezogen; das LSG hätte vielmehr einen Hinweis geben müssen, dass der zu Beginn der



mündlichen Verhandlung stellte, aber noch nicht protokollierte Beweisantrag hätte wiederholt werden müssen, damit er ins Protokoll aufgenommen werden könne. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Gerichts, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuweisen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B -, HVBG-INFO 2004, 23*). Vielmehr hätte die Klägerin ihrerseits alles Erforderliche dafür tun müssen, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58*), zB durch Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (*vgl Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*).

- 10 2. Die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 17.3.2008, mit dem der Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 6.11.2007 zurückgewiesen wurde, ist unzulässig. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn § 160a SGG betrifft nur Hauptsacheverfahren abschließende Beschlüsse (*s § 153 Abs 4 SGG*); § 17a Abs 4 Satz 4 GVG regelt Rechtsmittel gegen Beschlüsse über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Der Beschluss des LSG vom 17.3.2008 ist jedoch nicht anfechtbar (§ 177 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

